

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 05. Juli 2013

Seite 653

Nr. 84

---

**Studienordnung  
für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften  
für das Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
mit dem Studienschwerpunkt Grundschule  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 02. Juli 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 271), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
  - § 3 Ziele und Grundsätze des Studiums
  - § 4 Inhalte des Studiums
  - § 5 Gliederung des Studiums
  - § 6 Grundstudium
  - § 7 Zwischenprüfung
  - § 8 Hauptstudium
  - § 9 Leistungsnachweise und Erbringungsformen
  - § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
  - § 11 Erste Staatsprüfung
  - § 12 Freiversuch und Rücktritt
  - § 13 Studienberatung
  - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 15 Geltungsbereich
  - § 16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anlage:  
Übersicht über die Module und Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt „Grundschule“ an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss ‚Erste Staatsprüfung‘. Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003.

(2) Das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.

## **§ 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

(2) Das Studienvolumen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften umfasst 40 Semesterwochenstunden, davon entfallen 8 Semesterwochenstunden auf fachdidaktische Studien.

## **§ 3 Ziele und Grundsätze des Studiums**

(1) Im Studienschwerpunkt Grundschule des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sollen spezifische Kompetenzen für den Sachunterricht erworben werden. Der fachwissenschaftlichen Qualität des Studiums für den Unterricht in der Grundschule wird Priorität eingeräumt. Neben die fachwissenschaftliche Grundierung tritt die fachdidaktische Profilbildung.

(2) Das Studium wird in Modulen organisiert (§ 7 LPO). Die Konzeption der Module orientiert sich an fachwissenschaftlichen Fragestellungen. Die maßgeblichen Bezugsdisziplinen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften sind die Studienfächer

- Geographie
- Geschichte
- Sozialwissenschaften mit den Bereichen: Wirtschaftswissenschaften; Soziologie; Politikwissenschaft

(3) Um den Realitätsbereich „Gesellschaft“ in umfassender Perspektive zu gewichten, sind am Fachmodul Sozialwissenschaften die korrespondierenden Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften beteiligt. Die Sozialwissenschaften bilden das Grundlagenmodul als Einstieg in den Studiengang. Das Grundlagenmodul legt nicht zwingend die Leitfactororientierung fest.

(4) In den Fachstudien im Studienschwerpunkt „Grundschule“ ist die inhaltliche Ausrichtung auf fächerübergreifende und fächerverbindende Bezüge zu gewährleisten. Die am Studiengang beteiligten Leitfächer haben selbst die interdisziplinäre Perspektive zu berücksichtigen. Diese kann auch durch gemeinsame, spezielle Veranstaltungen eingelöst werden.

(5) Das Didaktikmodul trägt den Anforderungen an die Didaktik des Lernbereichs Rechnung. An ihm sind die den Studiengang tragenden Fächer mit der jeweiligen Fachdidaktik beteiligt. Es besteht entsprechend der Leitfactororientierung eine Wahlmöglichkeit zwischen den disziplinären Didaktik-Angeboten.

#### § 4 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften gliedert sich in folgende Module:

Modul 1: Grundlagenmodul Sozialwissenschaften I

Das Grundlagenmodul dient dem Einstieg in den Studiengang. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, zentrale gesellschaftswissenschaftliche Begriffe und Methoden zu verstehen und an exemplarischen Gegenständen der Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie und der Politikwissenschaft zu erläutern.

Modul 2: Modul Geschichte I

Der spezifische Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der exemplarischen Auseinandersetzung mit Inhalten, Fragestellungen und Methoden der Geschichtswissenschaft.

Modul 3: Modul Geographie I

Der spezifische Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der exemplarischen Auseinandersetzung mit Inhalten, Fragestellungen und Methoden der Geographie.

Modul 4: Modul Sozialwissenschaften

Dieses Modul hat seinen Schwerpunkt in der Grundlegung fachspezifischen Wissens. Die auf die Realitätsbereiche Wirtschaft, Gesellschaft und Politik gerichtete interdisziplinäre Perspektive wird beibehalten; neben den Wirtschaftswissenschaften kann am Beispiel eines Schwerpunktfachs (Soziologie oder Politikwissenschaft) vertiefend mit Denk- und Arbeitsweisen der Gesellschaftswissenschaften vertraut gemacht werden.

Modul 5: Modul Geschichte II

Dieses Modul hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung fachspezifischen Wissens. Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft werden auf eine breiter angelegte Perspektive von sozialem Wandel bezogen.

Modul 6: Modul Geographie II

Dieses Modul hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung fachspezifischen Wissens. Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse der Geographie werden auf eine breiter angelegte Perspektive bezogen:

- räumliche Gestaltung von Gesellschaft in einer Region (hier: eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen Struktur)
- Gestaltung der Umwelt
- die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche

Modul 7: Modul Fachdidaktik

Dieses Modul hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung grundlegender Kompetenzen im Studienanteil Didaktik des Lernbereichs. (§ 10 LPO) Es verknüpft fachwissenschaftliche Fragestellungen mit Praxiswissen und schulpraktischer Erfahrung in einer Weise, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen.

(2) Die Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften wird von jeder der drei Bezugsdisziplinen für das Fachdidaktische Modul angeboten.

#### § 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Modulen organisiert und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Im Grund- und Hauptstudium sind entsprechend den Vorschriften der LPO Prüfungen abzulegen und Leistungsnachweise zu erwerben.

#### § 6 Grundstudium

(1) Das Grundstudium besteht aus den ersten drei Semestern mit 16 SWS. Die Fachdidaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften hat am Fächerübergreifenden Modul („Erziehungswissenschaft, Didaktik und Fachdidaktik“) einen Anteil von 2 SWS.

(2) Im Grundstudium sind folgende Module zu studieren:

- Modul 1 (6 SWS): Grundlagenmodul Sozialwissenschaften I (2 SWS = Wirtschaftswissenschaften; 2 SWS = Soziologie; 2 SWS = Politikwissenschaft)
- Modul 2 (4 SWS): Modul Geschichte I
- Modul 3 (4 SWS): Modul Geographie I

(3) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Ein Leistungsnachweis muss im Grundlagenmodul (Modul 1) erbracht werden; bei dem zweiten Leistungsnachweis besteht entsprechend der Leitfactororientierung eine Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen 2 und 3.

**§ 7  
Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Form und Umfang der in § 18 der Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise ergeben sich aus § 9 sowie der Anlage zu dieser Ordnung.

**§ 8  
Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern mit 24 SWS.

(2) Im Hauptstudium sind folgende Module zu studieren:

- Modul 4 (6 SWS): Modul Sozialwissenschaften (2 SWS = Wirtschaftswissenschaften; 4 SWS = Soziologie oder Politikwissenschaft)
- Modul 5 (6 SWS): Modul Geschichte II
- Modul 6 (6 SWS): Modul Geographie II
- Modul 7 (6 SWS): Modul Fachdidaktik

(3) Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Fachpraktikum im Umfang von 4 Wochen verpflichtend. Über das Fachpraktikum ist eine Dokumentation (Praktikumsbericht) zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 17.09.2005.

(4) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Ein Leistungsnachweis muss im Fachdidaktischen Modul (Modul 7) unter Einschluss und Vorlage des Praktikumsnachweises erbracht werden; bei dem zweiten Leistungsnachweis besteht entsprechend der Leitfactorientierung eine Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen 4, 5 und 6.

**§ 9  
Leistungsnachweise und Erbringungsformen**

(1) Ein Leistungsnachweis im Grundstudium wird im allgemeinen durch eine Klausur im Rahmen der von den Bezugsdisziplinen angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Die Studierenden sollen Grundlagenkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft nachweisen. Dieser Nachweis kann auch durch eine Hausarbeit erbracht werden, die nach Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen entspricht.

(2) Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium wird in Form einer Hausarbeit (schriftlich ausgearbeitetes Referat aus der Lehrveranstaltung) erworben, die nach Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen entspricht. Diese Hausarbeit muss in ihrem Umfang dem Studienabschnitt „Hauptstudium“ angemessen sein.

(3) Das Studium eines Moduls und dessen erfolgreicher Abschluss werden von den jeweiligen Modulbeauftragten bescheinigt, wenn die gemäß den Modulbeschreibungen in der Anlage erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht sind.

**§ 10  
Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen**

(1) Lehrveranstaltungen sind

- a) Vorlesungen
- b) Übungen
- c) Seminare
- d) schulpraktische Studien
- e) Kolloquien
- f) Exkursionen

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Fachs und vermitteln primär Orientierungswissen. Sie geben Hinweise auf spezielles Sachwissen sowie die Fachliteratur.

(3) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen.

(5) Schulpraktische Studien sind Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis verbinden und es ermöglichen, Unterrichtsstile zu beobachten, zu analysieren und zu reflektieren. Schulpraktische Studien sollen dem Studierenden Einblicke in das Berufsfeld Schule und eine Selbstprüfung seiner Eignung für den Beruf des Lehrers ermöglichen.

(6) Kolloquien dienen dem Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens.

(7) Mit den Exkursionen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Räume und deren einzelnen Elemente mit Hilfe der direkten Anschauung zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären.

**§ 11  
Erste Staatsprüfung**

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt „Grundschule“ wird das Studium abgeschlossen.

(2) Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Die lernbereichsspezifischen Nachweise gemäß § 4 sind für die Zulassung zu den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgesehenen fachspezifischen Prüfungen erforderlich.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zur Prüfung schriftlich an das Landesprüfungsamt für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

(4) Für die Zulassung zum Erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist durch eine Bescheinigung der für den Studiengang beauftragten Hochschullehrerin oder des für den

Studiengang beauftragten Hochschullehrers (vgl. § 13 Absatz 2) nachzuweisen, dass alle Anforderungen des Hauptstudiums im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften erfüllt wurden.

(5) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- eine Prüfung in der Fachwissenschaft entsprechend der Leitfachorientierung in einer der Bezugsdisziplinen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften
- eine Prüfung in der Fachdidaktik entsprechend der Leitfachorientierung in einer der Bezugsdisziplinen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften
- eine schriftliche Hausarbeit in einer der Bezugsdisziplinen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik), in dem anderen Unterrichtsfach oder in der Erziehungswissenschaft

(6) Wird entsprechend der Leitfachorientierung in einer der Bezugsdisziplinen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften die schriftliche Hausarbeit angefertigt, so ist ein Leistungsnachweis in dieser Bezugsdisziplin (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) Voraussetzung für die Zulassung.

(7) Von den beiden Prüfungen in dem Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ist eine mündlich, die andere schriftlich abzulegen.

### § 12

#### Freiversuch und Rücktritt

(1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfungen, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note einmal die Prüfung wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

(3) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) In den vorgenannten Fällen entscheidet das Landesprüfungsamt.

### § 13

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Akademische Beratungszentrum Studium und Beruf (ABZ) der Universität Duisburg-Essen. Sie richtet sich an Studienanfänger und fortgeschrittene Studierende. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die am Lernbereich beteiligten Fachdisziplinen führen zu Beginn eines jeden Semesters eine Studienberatung im Rahmen einer Einführungsveranstaltung durch. Sie benennen eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Beauftragten für Koordinierungsfragen des Studiengangs und für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird als Stellvertreterin oder Stellvertreter benannt.

### § 14

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regeln § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) sowie §§ 19 und 20 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG).

### § 15

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung ist für die Studierenden des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften verbindlich, die das Studium ab Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

### § 16

#### In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 15.05.2013.

Duisburg und Essen, den 02. Juli 2013

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage: Übersicht über die Module und Studienverlaufsplan**

**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule: Lernbereich Gesellschaftswissenschaften**

Das Studium umfasst insgesamt 40 SWS mit 4 Leistungsnachweisen.

Als Leitfach gilt das Fach, in dem der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Hauptstudium (Wahl aus Modul 4, 5 oder 6) erbracht wird. Im Leitfach werden somit zwei fachwissenschaftliche Leistungen vorgelegt (je 1 LN im Grund- und Hauptstudium *oder* Zwischenprüfung und 1 LN im Hauptstudium).

Grundstudium (1.-3. Semester) (16 SWS)

In den Modulen 1 - 3 müssen zwei Leistungsnachweise erworben werden, einer im Modul 1, der zweite kann im Modul 2 oder 3 erworben werden.

Für alle anderen Lehrveranstaltungen müssen Teilnahmenachweise vorgelegt werden, damit das jeweilige Modul als abgeschlossen gilt.

**Modul 1: Grundlagenmodul Sozialwissenschaften (6 SWS)**

1.-2. Semester, 3 Lehrveranstaltungen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang / SWS	TN
1	Vorlesung "Wirtschaftswissenschaften A oder Wirtschaftswissenschaften B"	WP	2	Klausur 40-90 Minuten
2	Politikwissenschaft (geöffnete VAs siehe LSF)	WP	2	TN: regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche (z.B. Referat, Moderation) und schriftliche Aufgabe (z.B. 45-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 15 Seiten, siehe § 9 der Studienordnung)
3	Soziologie (geöffnete VAs siehe LSF)	WP	2	TN: regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche (z.B. Referat) und schriftliche Aufgabe (z.B. 45-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 15 Seiten, siehe § 9)

Anforderungen Leistungsnachweis

- Politik/Soziologie: schriftliche Aufgabe (z.B. 90-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 25 Seiten, siehe § 9)

*oder*

- Wirtschaft: TN = LN

**Modul 2: Geschichte I (4 SWS)**

2.-3. Semester, 2 Lehrveranstaltungen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
1	VL <i>oder</i> Proseminar in Alter <i>oder</i> Mittelalterlicher Geschichte	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe
2	VL <i>oder</i> Proseminar in Frühneuzeitlicher <i>oder</i> Neuerer Geschichte	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe

Es werden zwei verschiedene Veranstaltungstypen gewählt.

Anforderungen Leistungsnachweis:

Der Leistungsnachweis in einem Proseminar ist eine Hausarbeit (ca. 12 Seiten). Der Leistungsnachweis in einer Vorlesung ist eine Klausur (90 Minuten).

**Modul 3: Geographie I (4 SWS)**

2.-3. Semester, 2 Lehrveranstaltungen sowie Teilnahme an 3 Tagesexkursionen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
1	VL Einführung in die Bevölkerungs- und Stadtgeographie (Anthropogeographie I)	WP	2	regelmäßige Teilnahme, kürzerer Test
2	VL Einführung in die Wirtschaftsgeographie (Anthropogeographie II)	WP	2	regelmäßige Teilnahme, kürzerer Test

Anforderungen Leistungsnachweis:

Klausur von 60-90 Min.

**Anteil am fächerübergreifenden Modul Erziehungswissenschaften, Didaktik und Fachdidaktik (2 SWS)**

2. oder 3. Semester, 1 Lehrveranstaltung, wählbar aus dem Angebot der beteiligten Fächer/Bereiche

Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
Wahl aus z.B.: - Geschichte: GHR-Didaktikum - Einführung in die Didaktik der Geographie - Didaktik der Sozialwissenschaften (geöffnete VAs siehe LSF)	WP	2	Geschichte/Geographie: regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe

**Hauptstudium (4.-7. Semester) (24 SWS)**

Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Ein Leistungsnachweis muss im Fachdidaktischen Modul (Modul 7) unter Einschluss und Vorlage des Praktikumsnachweises erbracht werden; beim zweiten Leistungsnachweis besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen 4, 5 und 6.

Ein Leistungsnachweis muss durch eine Hausarbeit erbracht werden.

Für alle anderen Lehrveranstaltungen müssen Teilnahmenachweise erworben werden.

**Modul 4: Sozialwissenschaften (6 SWS)**

4.-5. Semester, 3 Lehrveranstaltungen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
1	Vorlesung "Wirtschaftswissenschaften A oder Wirtschaftswissenschaften B	WP	2	Klausur 40-90 Minuten
2	Politikwissenschaft oder Soziologie (geöffnete VAs siehe LSF)	WP	2	TN: regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche (z.B. Referat) und schriftliche Aufgabe (z.B. 45-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 15 Seiten, siehe § 9)
3	Politikwissenschaft oder Soziologie (geöffnete VAs siehe LSF)	WP	2	TN: regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche (z.B. Referat) und schriftliche Aufgabe (z.B. 45-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 15 Seiten, siehe § 9)

Anforderungen Leistungsnachweis

- Politik/Soziologie: eine schriftliche Aufgabe (z.B. 90-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 25 Seiten, siehe § 9)

oder

- Wirtschaft: TN = LN

**Modul 5: Geschichte II (6 SWS)**

5.-6. Semester, 3 Lehrveranstaltungen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
1	VL <i>oder</i> Hauptseminar in Alter <i>oder</i> Mittelalterlicher Geschichte	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe
2	VL <i>oder</i> Hauptseminar in Frühneuzeitlicher <i>oder</i> Neuerer Geschichte	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe
3	VL <i>oder</i> Hauptseminar in Außer-europäischer Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte <i>oder</i> Landesgeschichte	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe

Es müssen beide Veranstaltungstypen gewählt werden.

Anforderungen Leistungsnachweis:

Der Leistungsnachweis in einem Hauptseminar ist eine Hausarbeit (ca. 20 Seiten). Der Leistungsnachweis in einer Vorlesung ist eine Klausur (90 Minuten).

**Modul 6: Geographie II (6 SWS)**

5.-6. Semester, 3 Lehrveranstaltungen sowie Teilnahme an drei Tagesexkursionen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
1	SE Regionale Geographie Nordrhein-Westfalen	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe
2	SE Anthropogeographische Inhalte und Methoden (nach Wahl)	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe
3	SE Spezielle Fragestellungen der Anthropogeographie (nach Wahl)	WP	2	regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe

Anforderungen Leistungsnachweis:

Referat/Moderation, Thesenpapier und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 Seiten)

**Modul 7: Fachdidaktisches Modul (6 SWS)**

6.-7. Semester, 3 Lehrveranstaltungen

	Veranstaltung	P/ WP	Umfang	TN
1	Fachdidaktische Vorlesung	WP	2	Geschichte/Geographie: regelmäßige Teilnahme und eine kleinere schriftliche Aufgabe
2	Fachdidaktisches Hauptseminar	WP	2	Geschichte/Geographie: regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und eine kleinere mündliche oder schriftliche Aufgabe Politik/Soziologie: regelmässige Teilnahme, aktive Mitarbeit, kleinere mündliche Aufgabe (z.B. Referat)
3	Übung: Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	WP	2	Politik/Soziologie: siehe 2

In den Sozialwissenschaften gibt es nur die Veranstaltungsart Fachdidaktisches Hauptseminar, welches bei Bedarf auch auf das Fachpraktikum vorbereitet.

Anforderungen Leistungsnachweis

- Geschichte: Der Leistungsnachweis in einem Hauptseminar ist eine Hausarbeit (ca. 20 Seiten).  
Der Leistungsnachweis in einer Vorlesung ist eine Klausur (90 Minuten).

oder

- Politik/Soziologie: eine schriftliche Aufgabe (z.B. 90-min-Klausur oder Hausarbeit, ca. 25 Seiten)

oder

- Geographie: Referat/ Moderation, Thesenpapier, schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 Seiten), Praktikumsbericht

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen**

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- 1) eine Prüfung in der Fachwissenschaft einer Bezugsdisziplin des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften
- 2) eine Prüfung in der Fachdidaktik in zwei weiteren Bezugsdisziplinen des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften